

für Zuckerrübenforschung als wichtige und unverzichtbare Vertragspartner bei den PAPA ("Panel Pflanzenschutzmittel-Anwendung")-Erhebungen. Bei der Betriebsauswahl lag der Fokus auf den Haupterwerbsbetrieben. Diese Betriebsauswahl wurde durch die Amtlichen Pflanzenschutzdienste der Bundesländer begleitet bzw. bestätigt. Zusätzlich werden die Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in dem von JKI und den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer gemeinsam betriebenen Vergleichsbetriebsnetz erhoben werden, genutzt. Daten aus Betrieben des ökologischen Landbaus werden nicht berücksichtigt.

Die Einrichtung einer neuen amtlichen Statistik, die den Betrieben neue bürokratische Lasten auferlegen würde, konnte somit wohl vermieden werden. Die Dokumentation der Daten zu den Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel erfolgt direkt durch die Landwirte in den jeweiligen Erhebungsbetrieben. Sie muss bezogen auf den Einzelschlag bzw. auf die Bewirtschaftungseinheit (BWE) erfolgen; NICHT bezogen auf die Gesamtfläche des Betriebes, auf der die jeweilige Kultur angebaut wird. Für jede einzelne Pflanzenschutzmittelanwendung sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum der Anwendung
- Anwendungsgebiet/Indikation (fakultativ)
- vollständiger Name des Pflanzenschutzmittels
- Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels
- Maßeinheit für Aufwandmenge
- behandelte Fläche.

Für die Bereitstellung der Daten erhält sowohl der Landwirt als auch der jeweilige Vertragspartner, der „vor Ort“ die Daten sammelt, prüft und anonymisiert, eine kultur- und datenmengenspezifische Aufwandsentschädigung. Die PAPA-Erhebungen erfolgen seit 2011 jährlich. Die Auswertungsziele ergeben sich aus den Vorgaben der oben genannten EU-Verordnung und den Festlegungen im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP). An EUROSTAT werden pro Erhebungskultur und pro eingesetzten Wirkstoff die Kennziffern „behandelte Fläche [ha]“ und „eingesetzte Menge [kg oder l]“ übermittelt. Für die Belange des NAP werden (wie bisher bei den NEPTUN-Erhebungen) die Kennziffern „Behandlungshäufigkeit“ und „Behandlungsindex“ berechnet sowie ein Ranking der eingesetzten Wirkstoffe erstellt.

Bei den Erhebungen im Jahre 2011 wurden pro Kultur zwischen 80 und 120 Datensätze zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst (in Zuckerrüben: ca. 350 Datensätze). Unter einem Datensatz wird in diesem Zusammenhang die Gesamtheit aller übermittelten Daten eines Betriebes bzgl. einer Kultur verstanden.

Erste Auswertungsergebnisse werden voraussichtlich im 4. Quartal 2012 verfügbar sein.

37-4 - Fischer, R. C.

Industrieverband Agrar e.V.

Die neue Biozid-Verordnung: Unionszulassung – ein Modell für den Pflanzenschutz?

The new Biocidal Products Regulation of the EU: Union authorisation – a model for plant protection?

Am 10. Mai 2012 wurde die neue Biozid-Verordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten) im Rat der EU verabschiedet. Sie wird zum 1. September 2013 voll wirksam.

Ein Hauptkritikpunkt der bisher geltenden Biozidgesetzgebung war die uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten gewesen, die zu Wettbewerbsverzerrungen und hohem Zulassungsaufwand für die Antragsteller geführt hatte. Folgerichtig hatten die Gesetzgeber sich bei der Novellierung der Biozidrichtlinie – neben der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Umwelt – zum Ziel gesetzt, die Gesetzgebung zu harmonisieren und die Zulassungsverfahren zu vereinfachen. Zum Zweck der Harmonisierung wurde die Rechtsform der Verordnung gewählt, die eine einheitliche Gesetzesgrundlage in allen Mitgliedstaaten gewährleistet. Die angestrebte Vereinfachung der Zulassungsverfahren scheint auf den ersten Blick nicht erreicht worden zu sein, da die bestehenden Zulassungsverfahren teils geändert, teils neue Verfahren eingeführt werden.

Bei der Zulassung für Biozidprodukte ist bisher vorgesehen, dass zunächst eine nationale Zulassung („Erstzulassung“) in einem Mitgliedstaat beantragt wird. Im Regelfall wird nach erfolgter Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung die Zulassung in den anderen Mitgliedstaaten beantragt. Für dieses Verfahren ist eine Frist von 120 Tagen vorgesehen.

In der neuen Biozid-VO ist die nationale Zulassung mit gegenseitiger Anerkennung weiterhin vorgesehen. Es wird nun jedoch formal unterschieden zwischen der „zeitlich parallelen“ und der „zeitlich nachfolgenden“ gegenseitigen Anerkennung.

Eine wesentliche Neuerung besteht in der Möglichkeit, EU-weite Zulassungen zu beantragen. Dies betrifft zum einen das vereinfachte Verfahren für Produkte, die die Anforderungen des Artikels 25 erfüllen (früher: Produkte mit niedrigem Risiko). Für diese ist vorgesehen, dass der Antrag bei der Chemikalienagentur ECHA eingereicht wird und ein Mitgliedstaat federführend den Antrag bewertet und die Zulassung erteilt. In allen anderen Mitgliedstaaten genügt dann ein Anzeigeverfahren für das Inverkehrbringen.

Das gänzlich neue Verfahren der Unionszulassung sollte laut Kommissionsentwurf zunächst nur für wenige Produkte möglich sein. Der Anwendungsbereich wurde jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens deutlich erweitert. Unionszulassungen sollen unter bestimmten Bedingungen nun ab September 2013 für die Produktarten 1, 3, 4, 5, 18 und 19 möglich sein. Ab Januar 2017 kommen die Produktarten 2, 6 und 13 hinzu, und ab Januar 2020 sollen alle weiteren Produktarten EU-weit zulassungsfähig sein. Ausgeschlossen von der Unionszulassung sind allerdings die Produktarten 14, 15, 17, 20 und 21 sowie Produkte mit Wirkstoffen, die unter die Ausschlusskriterien des Artikels 5 fallen. Von der Unionszulassung versprechen sich sowohl Antragsteller als auch Gesetzgeber ein einheitliches europaweites Verfahren mit gleichen Standards. Das Zulassungsverfahren sieht vor, dass nach Antragstellung bei der ECHA ein vom Antragsteller benannter Mitgliedstaat die Bewertung durchführt. Die ECHA fasst eine Stellungnahme und eine Zulassungsempfehlung. Die Entscheidung wird von der Kommission getroffen. Das Konzept der Unionszulassung soll vor dem Hintergrund des Verfahrens der zonalen Zulassung nach VO 1107/2009 auf seine Vor- und Nachteile hin beleuchtet werden.

37-5 - Jürgens, R.

Bayer CropScience AG

Der Begriff der Emission im Informationsfreiheitsrecht

The term "emission" in the domain of freedom of access to information

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil in der Rs. C-266/09 vom 16.11.2010 eine richtungsweisende aber bisher nur wenig beachtete Entscheidung zur Abgrenzung der die Vertraulichkeit von Zulassungsunterlagen für Pflanzenschutzmittel sichernden Vorschriften des EU-Pflanzenschutzrechts zu den EU-Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen getroffen. Im konkreten Fall wurde von der niederländischen Zulassungsbehörde die Herausgabe von Studien über Rückstände und Protokolle über Feldversuche verlangt. Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass wegen eines Verweises in der die Vertraulichkeit regelnden Vorschrift des Pflanzenschutzrechts („unbeschadet“) auf die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, deren Regelungen ebenfalls anwendbar sind. Es stellt fest, dass es sich bei den verlangten Unterlagen um „Umweltinformationen“ nach Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 2003/4/EG handelt. Die vertrauliche Behandlung sei daher nach den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und der Richtlinie 2003/4/EG zu beurteilen. Nach den Vorschriften der Richtlinie 2003/4/EG sei eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe vorzunehmen, außer es seien Unterlagen mit Informationen über "Emissionen in die Umwelt".

In ihren Schlussanträgen hat die Generalanwältin die Auffassung vertreten, dass es sich bei den streitgegenständlichen Informationen um solche über "Emissionen in die Umwelt" handelt. Das Gericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat in dem zu entscheidenden Fall eine Abwägung der bestehenden Interessen gefordert. Die Niederlande und die EU-Kommission hatten in dem Verfahren in Übereinstimmung mit dem EuGH die Auffassung vertreten, dass die Freisetzung von Pflanzenschutzmitteln beim Ackerbau keine "Emissionen" seien und sich auf den Leitfaden für die Anwendung des Übereinkommens von Aarhus gestützt. Für den Begriff der "Emissionen" verweise der Leitfaden auf die Definition der IVU-Richtlinie.

37-6 - Stiebler, H.

Monsanto Agrar Deutschland GmbH

GVO-Spuren in konventionellem Saatgut – behördliche Umbruchverfügungen – Aufzeigen der aktuellen Rechtsprechung

Traces of genetically modified organisms in conventional seed – orders for plowing – presentation of current Administrative Court decisions

Der weltweite Anbau von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen (GVO) – vor allem von Soja, Mais und Baumwolle – ist in den letzten zehn Jahren rasant gestiegen auf eine Anbaufläche von 160 Mio. Hektar in 2011. Aufgrund von internationalen Warenströmen beim Anbau, Transport, Lagerung und Verarbeitung von Saat- und Erntegut ist eine vollständige Trennung von konventionell und mittels Gentechnik erzeugtem Saatgut, Futter-